

Tätigkeitsbericht der Clearingstelle EEG

gemäß § 81 Abs. 9 EEG 2017

Berichtszeitraum:
1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Auftrag	2
2	Anfragenbearbeitung	5
2.1	Konfliktlösung	5
2.1.1	Gesamtanfragen – 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017	5
2.1.2	Eingänge und Erledigungen	6
2.2	Konfliktvermeidung	10
2.2.1	Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz	10
2.2.2	Elektronischer Rundbrief	11
2.2.3	Fachgespräche	11
2.2.4	Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden	12

I Unser Auftrag

Die 2007 durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) errichtete und nunmehr durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) betriebene Clearingstelle EEG hat gemäß § 81 EEG 2017¹ die Vermeidung und Beilegung von Streitigkeiten zum Gegenstand, d. h. die Beseitigung von Unklarheiten bei der Auslegung und Anwendung des EEG und der aufgrund des EEG erlassenen Rechtsverordnungen. In der aktuellen Gesetzesfassung lautet die Aufgabenbeschreibung:

„(2) Die Clearingstelle ist zuständig für Fragen und Streitigkeiten

1. zur Anwendung der §§ 3, 7 bis 55a, 70, 71, 80, 100 und 101 sowie der hierzu auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. zur Anwendung der Bestimmungen, die den in Nummer 1 genannten Bestimmungen in einer vor dem 1. August 2014 geltenden Fassung dieses Gesetzes entsprechen haben,
3. zur Anwendung der §§ 61 bis 61k, soweit Anlagen betroffen sind, und
4. zur Messung des für den Betrieb einer Anlage erzeugten Stroms, auch für Fragen und Streitigkeiten nach dem Messstellenbetriebsgesetz, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik oder der Bundesnetzagentur gegeben ist.

(3) ¹Die Aufgaben der Clearingstelle sind:

1. die Vermeidung von Streitigkeiten und
2. die Beilegung von Streitigkeiten.

² ...“

Streitigkeiten in diesem Sinne sind Auseinandersetzungen zwischen mindestens zwei Parteien über den Inhalt oder den Umfang bestimmter Pflichten und Rechte des

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 17.07.2017 (BGBl. I S. 2532), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

EEG im konkreten Einzelfall. Anwendungsfragen im Sinne des Gesetzes sind abstrakte Unklarheiten über die generelle Anwendung des Gesetzes ohne Bezug zu einem konkreten Einzelfall.

Die Clearingstelle EEG nimmt ihre gesetzliche Aufgabe zunächst präventiv durch informelles Handeln wahr, insbesondere werden Anfragende auf bereits vorliegende Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG, höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) oder auf den Wortlaut der gesetzlichen Regelungen aufmerksam gemacht. Sofern hierdurch Streitigkeiten nicht vermieden bzw. Anwendungsfragen nicht beantwortet werden können, klärt die Clearingstelle EEG konkrete oder potentielle Streitigkeiten bzw. offene Anwendungsfragen durch die in ihrer Verfahrensordnung² geregelten Angebote. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- Empfehlungsverfahren³ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit hoher Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Hinweisverfahren⁴ (Klärung rechtlicher Auslegungs- und Anwendungsfragen des EEG mit geringerer Komplexität für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen),
- Votumsverfahren⁵ (Begutachtung der auf dem Sachvortrag der Parteien beruhenden Rechtslage im Einzelfall),
- Einigungsverfahren⁶ (Mediation im Einzelfall),
- schiedsrichterliche Verfahren⁷ (Schiedsgericht im Einzelfall) und
- Stellungnahmeverfahren⁸ (Begutachtung rechtlicher Anwendungsfragen des EEG auf Ersuchen eines Zivilgerichts, über welche das Gericht zu entscheiden hat).

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

³Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/info>.

⁴Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/info>.

⁵Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/votv/info>.

⁶Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/eingv/info>.

⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/schiedsv/info>.

⁸Vgl. <https://www.clearingstelle-ee.de/stellungsv/info>.

Die Ergebnisse der Empfehlungs- und Hinweisverfahren werden auf der Internetpräsenz in uneingeschränkter Form veröffentlicht, die Ergebnisse der Votumsverfahren in anonymisierter Form und die der schiedsrichterlichen Verfahren in anonymisierter Form, wenn die beteiligten Parteien der Veröffentlichung zustimmen. Die Ergebnisse der Stellungnahmeverfahren können in anonymisierter Form auf der Internetpräsenz veröffentlicht werden; über Ergebnisse von Einigungsverfahren berichten wir aus Gründen der Diskretion nicht⁹.

Seit dem 1. Januar 2013 erhebt die Clearingstelle EEG für die Durchführung von einzelfallbezogenen Verfahren, also Einigungsverfahren, schiedsrichterlichen Verfahren und Votumsverfahren, Entgelte gemäß § 81 Abs. 10 Satz 1 EEG 2017/EEG 2014. Diese Entgelte tragen zur Entlastung des Bundeshaushalts bei. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Entgeltordnung der Clearingstelle EEG¹⁰.

Neben der Klärung von Anwendungsfragen und Streitigkeiten durch die o. g. Verfahren bietet die Clearingstelle EEG weitere Angebote, um Streitigkeiten möglichst zu vermeiden und Anwendungsfragen frühzeitig zu erkennen:

- Ausbau und Pflege der internetbasierten Datenbank v. a. mit den eigenen Arbeitsergebnissen, Gerichtsentscheidungen und Hinweisen auf juristische und technische Fachliteratur sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen,
- Durchführung von Fachgesprächen¹¹ zu EEG-bezogenen Themen und von öffentlichen Anhörungen zu Empfehlungsverfahren der Clearingstelle EEG,
- fachlicher Austausch mit den registrierten öffentlichen Stellen, akkreditierten Verbänden und darüber hinausgehenden Teilen der interessierten Fachöffentlichkeit; zudem enge Zusammenarbeit mit den Branchenspitzenverbänden, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in Empfehlungsverfahren entsenden.¹²

⁹Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg.de/ergebnisse>.

¹⁰Entgeltordnung der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/entgeltordnung>, nachfolgend bezeichnet als EntgeltO.

¹¹Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche>.

¹²Vgl. <https://www.clearingstelle-eeg.de/beteiligte-institutionen>.

2 Anfragenbearbeitung

2.1 Konfliktlösung

2.1.1 Gesamtanfragen – 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Die Abbildung 1 auf Seite 5 gibt einen Überblick über die bei der Clearingstelle EEG im Berichtszeitraum bearbeiteten Anfragen innerhalb¹³ und außerhalb unserer Zuständigkeit¹⁴.

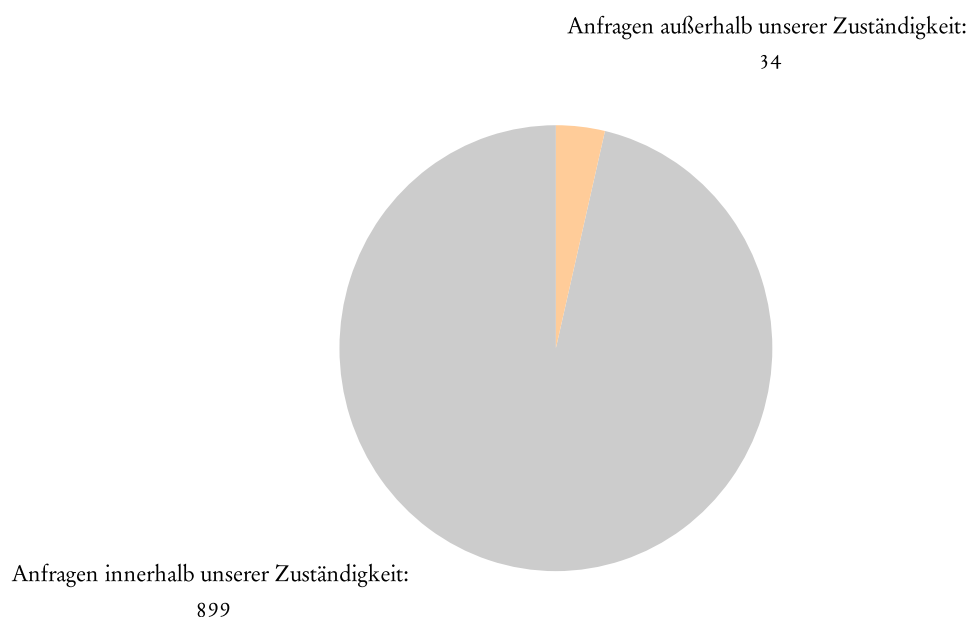


Abbildung 1: Gesamtanfragen vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

¹³Anfragen innerhalb unserer Zuständigkeit umfassen sog. Freihandverfahren (informelle Erledigungen), Votumsverfahren, Einigungsverfahren, schiedsrichterliche Verfahren und Stellungnahmeverfahren.

¹⁴Anfragen, die außerhalb der Zuständigkeit der Clearingstelle EEG liegen, werden durch sog. Standardschreiben beantwortet, die den Antragenden idealerweise den zuständigen Ansprechpartner nennen.

2.1.2 Eingänge und Erledigungen

Die Abbildung 2 auf Seite 6 zeigt die eingegangenen und die erledigten einzelfallbezogenen Anfragen im aktuellen Projektzeitraum ab 2013 bis zum 30. September 2017.

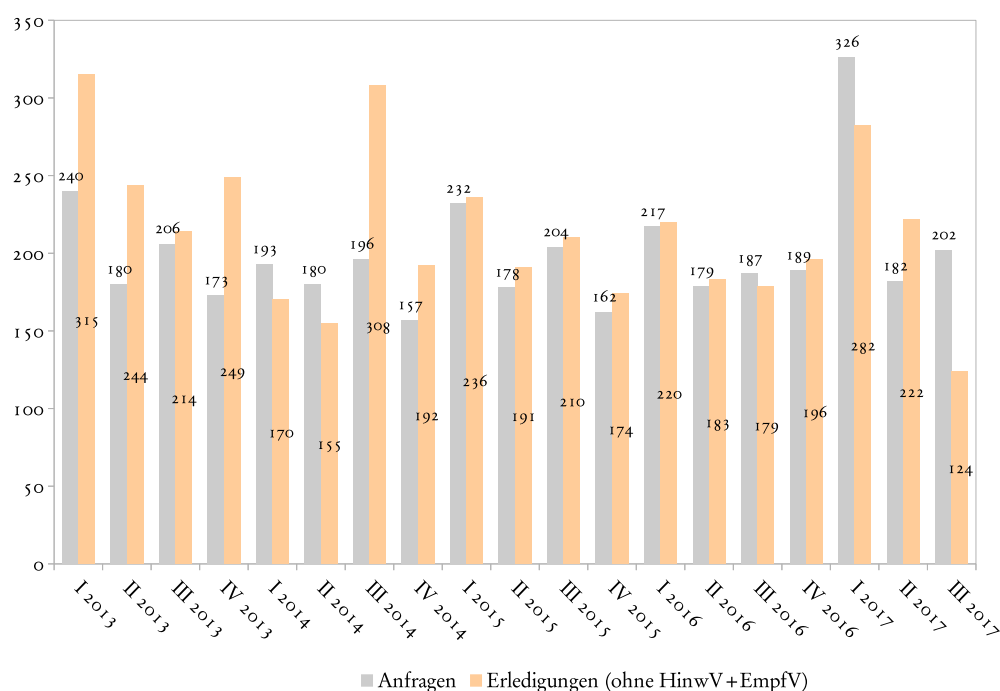


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen einzelfallbezogener Anfragen pro Quartal

Die Zahl der sich noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anfragen ist von 108 im 4. Quartal 2016 in den ersten drei Quartalen 2017 auf 157 gestiegen. Dies ist u. a. auf den überdurchschnittlich hohen Anfrageeingang im 1. Quartal 2017 zurückzuführen.

Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl der informellen und förmlichen Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen im Berichtszeitraum.

Art der Klärung	Anzahl
informelle Erledigungen (sog. Freihandverfahren)	770
förmliche Erledigungen	54

Tabelle 1: Erledigungen von einzelfallbezogenen Anfragen vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Die Abbildung 3 gibt einen Überblick über die 770 im Berichtszeitraum informell erledigten, einzelfallbezogenen Anfragen. Zu den informellen Erledigungen zählen insbesondere Hinweise auf abgeschlossene Verfahren der Clearingstelle EEG. Konkret bedeutet dies, dass die Clearingstelle EEG den Anfragenden i. d. R. auf eine Empfehlung, einen Hinweis, ein Votum oder einen aus diesen Arbeitsergebnissen resultierenden FAQ-Eintrag, die die in der Anfrage geschilderte Problematik zum Inhalt haben, hinweist. Im Berichtszeitraum konnte die Clearingstelle EEG rund 90 % der Anfragen auf diese Weise erledigen.

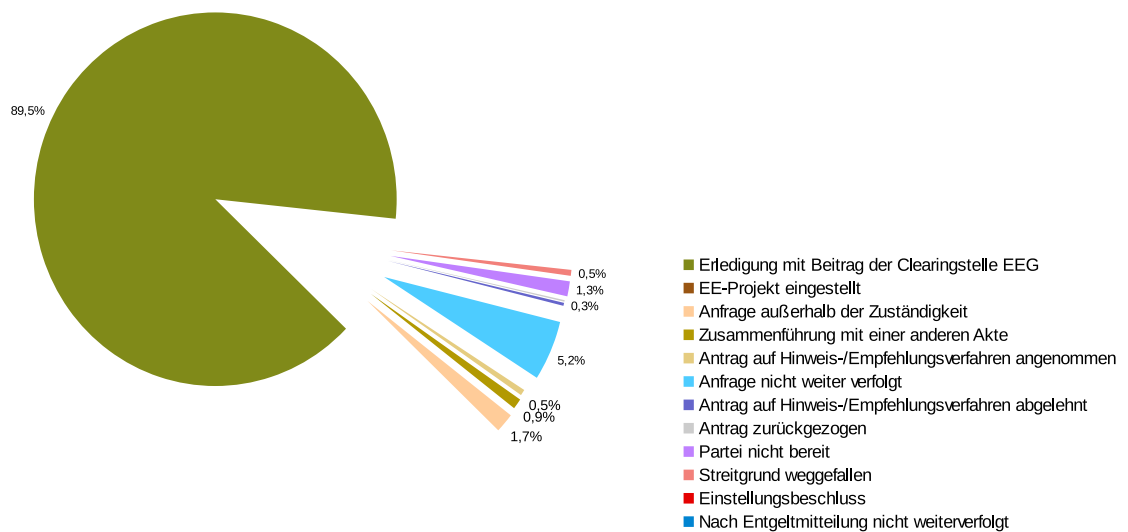


Abbildung 3: Informelle Erledigungsgründe einzelfallbezogener Anfragen vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Die Tabelle 2 gibt einen Überblick über die förmlichen Erledigungen, untergliedert nach den einzelfallbezogenen und den generell-abstrakten Verfahren der Clearingstelle EEG.

Verfahrensart – einzelfallbezogen	Anzahl
Voten	23
Einigungen	12
Schiedssprüche	16
Stellungnahmen	3
Verfahrensart – generell-abstrakt	
Empfehlungen	4
Hinweise	3
gesamt	61

Tabelle 2: Förmliche Erledigungen vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat mit Urteil vom 4. November 2015 <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2933> entschieden, dass ein sog. „Solarkraftwerk“, also eine Gesamtheit von Modulen und nicht mehr, wie es bislang einhellige Auffassung in Wissenschaft, Praxis und den beteiligten Verbänden war, jedes einzelne Modul die „Anlage“ im Sinne des EEG 2009 ist.

Diese Entscheidung hat zunächst in Abstimmung mit dem Auftraggeber dazu geführt, alle laufenden und alle sich kurz vor der Einleitung befindlichen Verfahren, die von dem Thema betroffen sind, einstweilen auszusetzen.

Aufgrund der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Neuregelung des § 57 Abs. 5 EEG 2017 konnten die ausgesetzten Verfahren – soweit eine der Parteien die neu geschaffene Einrede des § 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2017 erhebt und dies entscheidungserheblich sein kann – in der Regel erst ab Januar 2017 abgeschlossen werden.

2.2 Konfliktvermeidung

2.2.1 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Clearingstelle EEG; Internetpräsenz

Die Internetpräsenz der Clearingstelle EEG findet sehr großes Interesse. Dies belegt die nachfolgende Abbildung 4, aus der die Anzahl der durchschnittlichen *monatlichen* Seitenaufrufe pro Quartal der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG im aktuellen Projektzeitraum ab 2013 ersichtlich wird:

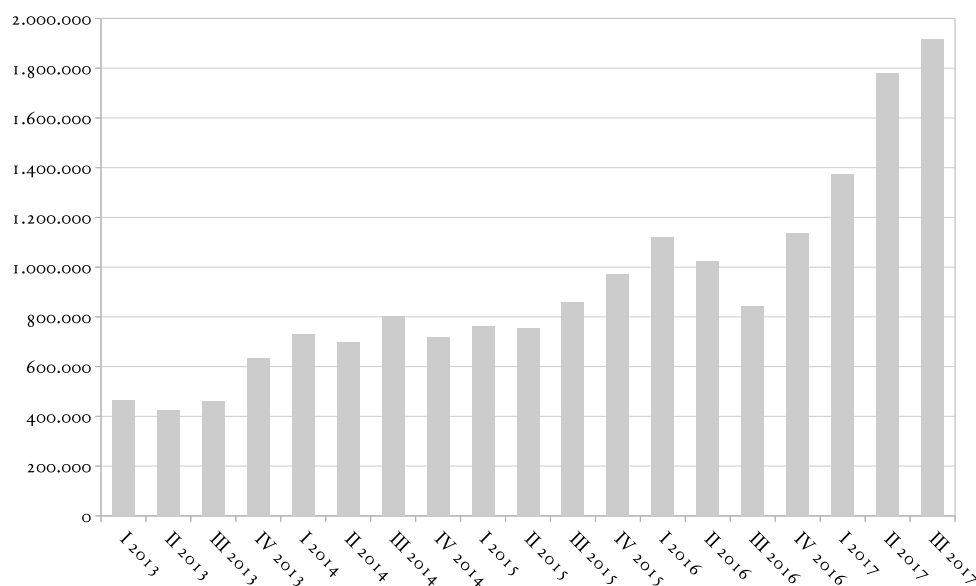


Abbildung 4: Quartalsweise Darstellung der durchschnittlichen monatlichen Seitenaufrufe der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG

Nach dem Umzug auf einen neuen Webserver der Internetpräsenz der Clearingstelle EEG kam es im 3. Quartal 2016 zu technischen Problemen und zeitweisem Datenverlust. Dies führte zu einem erheblichen Rückgang der Seitenaufrufe. Die Probleme sind behoben worden, mit durchschnittlich über 1,9 Millionen Seitenaufrufen pro Monat im 3. Quartal 2017 wurde ein neuer Rekordwert erreicht.

2.2.2 Elektronischer Rundbrief

Der elektronische Rundbrief der Clearingstelle EEG hat sich als ein den Internetauftritt ergänzendes Kommunikationsmittel bewährt. Die Clearingstelle EEG verzeichnet im Berichtszeitraum durchschnittlich 4 620 Abonentinnen und Abonnenten. Die Clearingstelle EEG versandte im Berichtszeitraum 41 Rundbriefe.¹⁵

Um unzustellbare Rundbrief-E-Mails herauszufiltern, wurde der Rundbriefverteiler im 3. Quartal 2016 aktualisiert und bereinigt. Dies führte zum nominellen Rückgang der Rundbriefabonnements.

2.2.3 Fachgespräche

Seit 2007 hat die Clearingstelle EEG zu insgesamt 27 Fachgesprächen¹⁶ eingeladen. Die Fachgespräche dienen einerseits der Diskussion zwischen der interessierten Fachöffentlichkeit und der Clearingstelle EEG über aktuelle Anwendungsfragen des EEG; sie tragen dazu bei, den dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Klärungsbedarf zu eruieren. Zum anderen berichtet die Clearingstelle EEG auf den Fachgesprächen über aktuelle Arbeitsergebnisse. Seit 1. Januar 2013 sind die Fachgespräche kostenpflichtig, um den Bundeshaushalt zu entlasten.

Drei dieser Veranstaltungen fanden im Berichtszeitraum statt:

- 25. Fachgespräch am 5. Dezember 2016:
„MsbG – Messung und Steuerung von EEG-Anlagen“
- 26. Fachgespräch am 21. Februar 2017:
„Speicher und EEG“
- 27. Fachgespräch am 3. Mai 2017:
„10 Jahre Clearingstelle EEG“

¹⁵Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rundbrief>.

¹⁶Siehe <https://www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche>.

2.2.4 Fachlicher Austausch mit registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbänden

Die Clearingstelle EEG arbeitet mit einem breiten Kreis öffentlicher Stellen und Interessengruppen inhaltlich zusammen. Insbesondere lädt die Clearingstelle EEG die hierzu registrierten öffentlichen Stellen und akkreditierten Verbände zu fachlichen Stellungnahmen in den Empfehlungs- und Hinweisverfahren ein. Bis zum Ende des dritten Quartals 2017 haben sich insgesamt 28 öffentliche Stellen registrieren und 82 Verbände akkreditieren lassen.¹⁷

¹⁷Vgl. <https://www.clearingstelle-eeq.de/verfahrensordnung>.